

Empfänger
ZBFS – Inklusionsamt Zentrale
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Aktenzeichen (vom ZBFS-Inklusionsamt auszufüllen)
Eingangsstempel

Antrag auf „weitergehende Pauschalleistung“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV

Um Verdienstauffälle der im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung möglichst zu verhindern, hat der Bundesgesetzgeber den § 14 Abs. 1 SchwbAV rückwirkend zum 01.03.2020 um die Nr. 7 ergänzt und damit den Integrations-/Inklusionsämtern der Länder die Möglichkeit eröffnet, Leistungen an WfbM und andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX zu erbringen, um pandemiebedingte Arbeitsentgelteinbußen der beschäftigten Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich auszugleichen. Zur Finanzierung dieser Leistungen wurde gemäß § 36 Satz 4 SchwbAV den Integrations-/Inklusionsämtern einmalig im Jahr 2020 die Abführung von 10 Prozent der Ausgleichsabgabe (bundesweit 58,33 Mio. €) erlassen. Davon entfällt auf Bayern ein Anteil von 9,87 Mio. €. Bisher wurden durch das Inklusionsamt 6.084.940,- € im Rahmen der „pauschalisierten Leistung“ und 196.401,19 € im Rahmen der „Leistung im Konkreten Bedarfsfall“ den WfbM zur Verfügung gestellt.

Auf Ersuchen und in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (LAG WfbM) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Bayern (LAG Werkstatträte) werden die verbleibenden 3,59 Mio. € ebenfalls zur rückwirkenden Sicherung der Arbeitsentgelte der Beschäftigte mit Behinderung im Arbeitsbereich für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 genutzt und wiederum in Form einer Pauschalleistung verwendet („weitergehende Pauschalleistung“).

A	Mitwirkung, Hinweise
	<p>Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie die genannten Unterlagen bei.</p> <p>Bei Versand unverschlüsselter E-Mails besteht das Risiko der Kenntnisnahme und Offenlegung durch Dritte. Daten mit hohem Schutzbedarf sollten daher nicht per E-Mail eingereicht werden.</p> <p>Alle unsere Mitarbeiter/innen sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.</p> <p>Ihre Angaben sind erforderlich, um den Antrag zu bearbeiten (vgl. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – SGB I). Im Falle fehlender Mitwirkung kann die Leistung nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden (§ 66 SGB I).</p>

B	Angaben zum Antragssteller
	<p>Antragsberechtigt ist der jeweilige Träger der anerkannten Hauptwerkstatt bzw. des anderen Leistungsanbieters im Sinne des § 60 SGB IX mit Sitz in Bayern. Gesellschafter, übergeordnete Landesverbände, beherrschende Unternehmen und ähnliche Einrichtungen der Leistungsberechtigten sind nicht antragsberechtigt.</p> <p>Sollte die Anerkennung als WfbM bzw. als anderen Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX noch nicht erfolgt, aber bereits beantragt worden sein, besteht die Antragsberechtigung ab diesem Zeitpunkt. Sollte keine Anerkennung erfolgen, sind die gewährten Leistungen vollumfänglich zurück zu gewähren.</p>
	Name, Anschrift

Betriebsnummer		
IBAN		
Anerkennung als WfbM bzw. als anderer Leistungsanbieter besteht		
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Anerkennung als WfbM bzw. als anderer Leistungsanbieter wurde gestellt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls noch keine Anerkennung vorliegt		Datum der Antragsstellung auf Anerkennung:
Ansprechpartner/in für Rückfragen zum Antrag		
Name		
Funktion		
Telefon (tagsüber)		
Fax-Nummer (optional)		
E-Mail-Adresse (optional)		

C	Im Arbeitsbereich beschäftigte Menschen mit Behinderung	
	<p>Im Rahmen der „weitergehenden Pauschalleistung“ werden nur Beschäftigte mit Behinderungen im Arbeitsbereich berücksichtigt, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 insgesamt <u>mindestens drei Monate</u> (entspricht 63 Werktagen) beschäftigt wurden.</p> <p>Krankheits- und Urlaubszeiten gelten auch als Beschäftigungszeit, solange während dieser Zeiten das Beschäftigungsverhältnis an sich noch fortbestand. D.h. bei noch bestehenden Beschäftigungsverhältnis sind die Krankheits- und Urlaubszeiten bei der Ermittlung der Beschäftigungsdauer <u>nicht</u> herauszurechnen.</p>	
	Gesamtanzahl der im Arbeitsbereich im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 für insgesamt drei Monate beschäftigten Menschen mit Behinderung.	
	Aufstellung der im Arbeitsbereich im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 für insgesamt drei Monate beschäftigten Menschen mit Behinderung.	Bitte fügen Sie die ausgefüllte Anlage - „Aufstellung der tatsächlich im Arbeitsbereich für drei Monate beschäftigten Menschen mit Behinderung“ (oder eine entsprechende Übersicht) dem Antrag bei.

D	Verringerung des Arbeitsergebnisses	
	Die „weitergehende Pauschalleistung“ kann gewährt werden, wenn sich das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 im Vergleich zum Arbeitsergebnis des Jahres 2019 pandemiebedingt nicht unerheblich verringert hat.	
	Eine nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 um mindestens 10 Prozent geringer ausfällt als das Arbeitsergebnis des Jahres 2019.	
	Höhe des Arbeitsergebnisses im Jahr 2019	
	Höhe des Arbeitsergebnisses im Jahr 2020	
Verringerung des Arbeitsergebnisses in Prozent		
Bitte fügen Sie als Nachweis für die Arbeitsergebnisse die Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020 bei. Die Nachweise müssen nicht durch eine externe Stelle (z.B. Steuerberater) testiert sein.		

E	Einsatz einer etwaigen Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO	
	Die „weitergehende Pauschalleistung“ kann auch dann gewährt werden, wenn, soweit zum 31.12.2019 eine Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO bestand, sich diese Ertragsschwankungsrücklage bis zum 31.12.2020 im Vergleich zum 31.12.2019 nicht unerheblich verringert hat.	
	Eine nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn sich die Ertragsschwankungsrücklage um mindestens 10 Prozent im Vergleichszeitraum reduziert hat.	
	Bestand am 31.12.2019 eine Ertragsschwankungsrücklage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Höhe der Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2019	
	Höhe der Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2020	
Verringerung der Ertragsschwankungsrücklage in Prozent		
Bitte fügen Sie als Nachweis für die Arbeitsergebnisse die Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020 bei. Die Nachweise müssen nicht durch eine externe Stelle (z.B. Steuerberater) testiert sein.		

F	Beizufügende Unterlagen
	<p>Bitte fügen Sie die unter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchstabe C – Anlage „Anzahl der im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung“ (oder eine entsprechende Übersicht) • Buchstabe D – Jahresabschlüsse 2019 und 2020 • Buchstabe E – Unterlagen zur Höhe der Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2019 und am 31.12.2020 <p>genannten Anlagen und Unterlagen diesem Antrag bei.</p>

G	Erklärungen
	<p>Wir versichern, die vorstehenden Angaben richtig, vollständig und nach bestem Wissen gemacht zu haben.</p> <p>Wir versichern, jede Änderung der in diesem Antrag enthaltenen Angaben unverzüglich dem Inklusionsamt mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf Anträge auf Gewährung ähnlicher Leistungen, die nach Einreichung dieses Antrags gestellt werden.</p> <p>Uns ist bekannt, dass die „weitergehende Pauschalleistung“ nur als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt und/oder zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt werden darf.</p> <p>Uns ist bekannt, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückgefordert werden können.</p> <p>Der/die Beschäftigte/n wurden von der Übermittlung ihrer Daten sowie Ihrer Rechte gegenüber dem ZBFS in Kenntnis gesetzt, beispielsweise durch Aushändigung der nachfolgenden „Informationen zum Datenschutz“.</p> <p>_____</p> <p>Ort, Datum</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift</p>

Datenschutzhinweise – weitergehende Pauschalleistung	
<p>Ihr Beschäftigungsbetrieb hat Leistungen zur Sicherung Ihres Arbeitsentgeltes beim Inklusionsamt beantragt. Für diesen Antrag werden Daten zu Ihrer Person (Name, Vorname, Beschäftigungsdauer) benötigt.</p> <p>Alle Angaben im Rahmen des Verfahrens gegenüber uns (Mitarbeiter/innen des Inklusionsamtes) brauchen wir, um den Antrag zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 185 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) i.V.m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).</p> <p>Die Angaben sind freiwillig. Wenn aber keine Angaben oder keine vollständigen Angaben gemacht werden, kann dies dazu führen, dass beantragte Leistungen möglicherweise ganz oder teilweise abgelehnt werden.</p> <p>Die gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zur Prüfung der Zuständigkeit ist es möglich, dass wir Rehabilitationsträger, beispielsweise die Agentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung, kontaktieren. Wir werden gegeben Falls Daten anderer Stellen des ZBFS im erforderlichen Umfang nutzen.</p> <p>Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher 5 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem eines der folgenden Ereignisse eintritt: bestandskräftiger Abschluss des Verfahrens oder sonstige Erledigung des Verfahrens.</p> <p>Sie haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sie können von uns Auskunft über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben. 	<ul style="list-style-type: none"> Sie können von uns eine kostenlose Kopie dieser Daten verlangen. Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu vervollständigen, wenn sie unvollständig sind. Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind. Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig. <p>Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> per Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth per Telefon: 0921 605-03 per Telefax: 0921 605-3903 per E-Mail: Poststelle@zbfs.bayern.de <p>Mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> per Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth per E-Mail: Datenschutzbeauftragter@zbfs.bayern.de <p>Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz beschweren.</p> <p>Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen.</p>